



14. Oktober 2020 |

8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 51

Seite

Sonderausgabe

Bekanntmachungen

Nr. 179 / 20 - Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 1721 - 1725

Bauausschreibungen

keine

Sonstige Ausschreibungen

keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1385, 1386) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 15a Abs.2, 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung sowie gemäß des Erlasses vom 12.10.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit dem Titel „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages- Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“ erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO
 - 1) in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen, auch am Sitz- oder Stehplatz,
 - 2) in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO, auch am Sitz- oder Stehplatz,
 - 3) als Zuschauer von Sportveranstaltungen, auch am Sitz- oder Stehplatz.
2. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 26. Oktober 2020 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
 2. § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 3. § 28 Abs.3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045) - IFSG –
 4. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
 5. § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 die aktuelle CoronaSchVO NRW erlassen. Nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW hat die betroffene Kommune, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt, mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Arnsberg umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen.

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten

erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Die Stadt Bochum hat nach eigenen Berechnungen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Der Inzidenzwert am 12.10.2020 beträgt 42,5 (+3,5). Der aktuelle Inzidenzwert ist aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>.

Mit Erlass vom 12.10.2020 hat das MAGS bestimmt, dass die Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung anzuordnen sind, sobald eine 7-Tages-Inzidenz von 35 bezogen auf eine kreisfreie Stadt vorliegt. Entsprechend sind diese konkreten Schutzmaßnahmen durch die Stadt Bochum anzuordnen.

Ein Schwerpunkt des Infektionsgeschehens liegt in Bochum nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit bei größeren Gesellschaften und Zusammenkünften. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind daher in diesen Bereichen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil dadurch größere und risikobehaftete Zusammenkünfte vermieden bzw. die Verbreitung des Virus durch die jeweiligen Schutzmaßnahmen eingedämmt werden.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt.

Auch die unter Ziffer 2 angeordnete Schutzmaßnahme ist erforderlich, weil gerade das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei Freizeitvergnügungen sowie bei größeren Veranstaltungen und Versammlungen ein erhöhtes Risikopotenzial bedeuten. Bei einem 7-

Tage-Inzidenzwert über 35 sind solche Einschränkungen notwendig, um auch in diesen Bereichen die Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen.

Es sind insbesondere keine weniger belastenden Mittel ersichtlich: Gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden „Shutdown“ stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Ebenfalls ist dieses Instrument vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks angemessen, da der Schutz der Bevölkerung eine solche, die Betroffenen nur gering belastende Maßnahme, jedenfalls rechtfertigt.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 13.10.2020


Der Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Gesundheitsamt, Westring 28/30, 44787, Zimmer 202, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.